

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/901 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft,
Rolf Kutzmutz, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4597 –

**Maßnahmen für die grundlegende Verbesserung der Einnahmen der Städte,
Gemeinden und Landkreise (Reform der Kommunalfinanzierung)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Oswald Metzger, Christine Scheel, Antje
Hermenau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4870 –

Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmensteuerreform

- c) zu der Unterrichtung durch den Bundesrat
– Drucksache 13/5760 –

- d) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5776 (neu) –

Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

A. Problem

1. Bei dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 verabschiedeten ersten Teil des Fraktionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996, das inzwischen in Kraft getreten ist (BGBl. 1995 I S. 1250), sind die die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform betreffenden Teile der Gesetzesvorlage zurückgestellt worden.
2. Der Antrag der Gruppe der PDS zur Reform der Kommunalfinanzierung zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag einen Katalog von Maßnahmen zu einer Neuordnung der Gemeindefinanzen vorzulegen.
3. Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Reform der Gemeindefinanzen vorzubereiten, zu der auch eine Neuordnung der Gewerbesteuer gehören soll.
4. In der Entschließung des Bundesrates (Unterrichtung) und dem damit identischen Antrag der Fraktion der SPD wird gefordert, angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Kommunen eine Gemeinsame Kommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat zu einer Reform der Gemeindefinanzen einzusetzen. An dieser Kommission sollen die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden. Vertreter der Wissenschaft sollen zu ihr hinzugezogen werden.

B. Lösung

1. Verabschiedung eines zweiten Teils des Fraktionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996, der den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform“ erhält. Dieser Gesetzentwurf beinhaltet die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform, die zum 1. Januar 1998 wirksam werden soll, insbesondere
 - die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer,
 - eine Ausdehnung des Freibetrags bei der Gewerbeertragsteuer von 48 000 DM auf jeden vollhaftenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft,
 - eine Spreizung der Staffelstufen bei der Gewerbeertragsteuer von 24 000 DM auf 30 000 DM,
 - eine Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 2,1 v. H. mit einer Härteregelung für etwaige Verlierergemeinden und
 - eine Reduzierung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H.

Mehrheit im Ausschuß

2. Ablehnung des Antrags der Gruppe der PDS.

Große Mehrheit im Ausschuß

3. Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Mehrheit im Ausschuß

4. Ablehnung der Entschließung des Bundesrates (Unterrichtung) und des Antrags der Fraktion der SPD.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer entsprechend der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, die sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS zu eigen machen, nicht mit 2,1 v.H., sondern mit 2,3 v.H. des Umsatzsteueraufkommens festzusetzen. Annahme der Anträge bzw. der Entschließung des Bundesrates.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt im Entstehungsjahr zu Steuermindereinnahmen von 80 Mio. DM. In den Rechnungsjahren 1998 bis 2001 ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen: In 1998 entstehen Steuermindereinnahmen von 869 Mio. DM, während in den Jahren 1999, 2000 und 2001 Steuermehreinnahmen von 2 433 Mio. DM, 4 685 Mio. DM und 5 535 Mio. DM eintreten. Diese Beträge beziehen sich auf die öffentlichen Haushalte insgesamt. Einzelheiten sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Finanzausschuß verabschiedeten weiteren Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996 – Drucksache 13/901 – in der anliegenden Fassung anzunehmen und ihm den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform“ zu geben,
2. den Antrag zur Reform der Kommunalfinanzierung – Drucksache 13/4597 – abzulehnen,
3. den Antrag zu einem Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmensteuerreform – Drucksache 13/4870 – abzulehnen,
4. die Unterrichtung durch den Bundesrat mit dem Vorschlag zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen – Drucksache 13/5760 – abzulehnen,
5. den Antrag zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen – Drucksache 13/5776 (neu) – abzulehnen.

Bonn, den 19. Februar 1997

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Gisela Frick
Berichterstatterin

Friedrich Merz
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	2
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Bewertungsgesetzes	3 a
Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung	3 b
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens	3 c
Änderung des Grundsteuergesetzes	4
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	5
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	6
Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg	7
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	8
Inkrafttreten	9

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 29. Juli 1981 und vor dem 1. Januar 1998 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der Hundertsatz höchstens das Dreifache betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

2. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) § 7 g Abs. 2 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 angeschafft oder hergestellt worden sind. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. § 7 g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 beginnen.

Bestehen am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 beginnenden Wirtschaftsjahrs Rücklagen, die mit einem höheren Vorhundertsatz als 45 vom Hundert gebildet worden sind, ist bei der späteren Auflösung dieser Rücklagen nach § 7 g Abs. 4 Satz 2 der Gewinn nach Absatz 5 nur zu erhöhen, soweit der aufgelöste Rücklagenbetrag höher ist als 5 vom Hundert der nach § 7 g Abs. 4 Satz 1 maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11

- Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“
2. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:
- „Abschnitt II
Bemessung der Gewerbesteuer“.
3. § 7 wird wie folgt gefaßt:
- „ § 7
Gewerbeertrag
- Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.“
4. § 9 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.“
5. In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor §§ 14, 14 a Satz 1, §§ 15, 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, §§ 30, 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d werden jeweils die Worte „einheitliche“, „einheitlicher“ oder „einheitlichen“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den um den Freibetrag nach Satz 3 gekürzten und auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Freibetrag beträgt
1. 48 000 Deutsche Mark bei natürlichen Personen,
 2. 48 000 Deutsche Mark bei Personengesellschaften.
- Sind an der Personengesellschaft natürliche Personen,
- a) die für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft unbeschränkt haften und
 - b) die nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind,
 - c) während des ganzen Erhebungszeitraums, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr während des ganzen Wirtschaftsjahrs, unmittelbar beteiligt,
- wird der Freibetrag mit der Anzahl dieser Personen vervielfacht.
3. 7 500 Deutsche Mark bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 sowie
- bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- jedoch nicht mehr als der Gewerbeertrag.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Steuermeßzahl beträgt:
1. bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,
- | | |
|--|----------------|
| für die ersten 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 1 vom Hundert, |
| für die weiteren 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 2 vom Hundert, |
| für die weiteren 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 3 vom Hundert, |
| für die weiteren 30 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags | 4 vom Hundert, |
| für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrags | 5 vom Hundert; |
2. bei anderen Gewerbebetrieben
- 5 vom Hundert.“
7. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.
8. § 14 wird wie folgt gefaßt:
- „ § 14
Festsetzung des Steuermeßbetrags
- Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).“
9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.“
10. § 35 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“
11. § 35 c wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „und des Gewerbekapitals“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten,“.

12. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.“

13. In § 37 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Für die Erhebungszeiträume 1996 und 1997 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:“

Artikel 3

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 8 des Gesetzes“.

2. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Entgelte nur für solche Dauerschulden anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet.“

3. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

4. § 21 wird aufgehoben.

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 48 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitig-

keit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;

4. für Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;

5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7 500 Deutsche Mark überstiegen hat;

6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;

7. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.“

6. In § 29 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie in Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ gestrichen.

7. In § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ oder „einheitliche“ gestrichen.

8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 3 a

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 a wird aufgehoben.

2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 121 a und 133 zusätzlich für die Gewerbesteuer.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einheitswerte werden für inländischen Grundbesitz, und zwar für Betriebe der Land-

- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48 a und 51 a), für Grundstücke (§§ 68, 70) und für Betriebsgrundstücke (§ 99) festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung).“
- b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird der Klammerhinweis „(wirtschaftliche Untereinheiten)“ gestrichen.
4. § 21 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 21
Hauptfeststellung
- (1) Die Einheitswerte werden in Zeitabständen von je sechs Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung).
- (2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark abweicht.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Nr. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satz 2 aufgehoben.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Klammerhinweise „(Untereinheiten)“ und „(Untereinheit)“ jeweils gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54 und 59 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerhinweis „(Untereinheit)“ jeweils gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.“
8. Nach § 24 a wird folgender § 25 eingefügt:
- „§ 25
Nachholung einer Feststellung
- (1) Ist die Feststellungsfrist (§ 181 der Abgabenordnung) bereits abgelaufen, kann eine Fortschreibung (§ 22) oder Nachfeststellung (§ 23) unter Zugrundelegung der Verhältnisse vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt mit Wirkung für einen späteren Feststellungszeitpunkt vorgenommen werden, für den diese Frist noch nicht abgelaufen ist. § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 ist bei der Aufhebung des Einheitswerts (§ 24) entsprechend anzuwenden.“
9. In § 26 wird nach der Zahl „94“ die Angabe „99“ eingefügt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Betriebsvermögen“ gestrichen.
11. § 30 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 30
Abrundung
- Die Einheitswerte werden auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.“
12. In § 97 Abs. 1 a werden die Worte „Einheitswert des Betriebsvermögens“ durch die Worte „Wert des Betriebsvermögens“ ersetzt.
13. In § 98 a Satz 1 werden die Worte „Einheitswert des Betriebsvermögens“ durch die Worte „Wert des Betriebsvermögens“ ersetzt.
14. § 101 wird aufgehoben.
15. § 102 wird aufgehoben.
16. § 106 wird aufgehoben.
17. § 107 wird aufgehoben.
18. In § 109 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
19. § 109 a wird aufgehoben.
20. § 112 wird aufgehoben.
21. § 113 wird aufgehoben.
22. § 113 a wird aufgehoben.

23. § 115 wird aufgehoben.
24. Vor § 125 wird folgende Überschrift eingefügt:
„A. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen“.
25. Vor § 129 wird folgende Überschrift eingefügt:
„B. Grundvermögen“.
26. Nach § 133 wird folgende Überschrift eingefügt:
„C. Betriebsvermögen“.
27. Es wird folgender § 136 eingefügt:
„§ 136
Sondervorschrift für den Feststellungszeitpunkt
1. Januar 1997

Für den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1997 gilt folgendes:

1. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.
2. Zum Betriebsvermögen gehören nicht
 - a) die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines Gewerbebetriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen für den Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1997 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;
 - b) im übrigen folgende Wirtschaftsgüter
 - aa) Grundbesitz und Bodenschätze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - bb) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

- cc) Anteile an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, oder, wenn die Kapitalgesellschaft keine Geschäftsleitung im Inland hat, mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- dd) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

28. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1998 anzuwenden.

(2) Zum 1. Januar 1997 ist § 23 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird. § 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, den §§ 54, 59, 106 und 112 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“

(3) § 26 in der Fassung des Artikels 3a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals zum 1. Januar 1997 anzuwenden.

(4) Zum 1. Januar 1997 ist § 91 in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 91

Grundstücke im Zustand der Bebauung

(1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, bleiben die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bei der Ermittlung des Werts außer Betracht.

(2) Ist ein Grundstück im Zustand der Bebauung bei der Ermittlung des Einheitswerts eines Gewerbebetriebs anzusetzen, ist für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert festzustellen. Dabei ist zu dem für das unbebaute Grundstück festzustellenden Wert ein Betrag für die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile hinzuzurechnen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im späteren Einheitswert des Grundstücks enthalten sein werden. Der besondere Einheitswert darf den Einheitswert für das Grundstück nach Fertigstellung der Gebäude nicht übersteigen.“

(5) Zum 1. Januar 1997 ist § 112 in folgender Fassung anzuwenden:

„ § 112

Stichtag für die Bewertung
von Wertpapieren und Anteilen

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptfeststellung, Wertfortschreibung und Nachfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.“

(6) Zum 1. Januar 1997 ist § 121 a in folgender Fassung anzuwenden:

„ § 121 a

Sondervorschrift für die Anwendung
der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 für die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und für die Gewerbesteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen.“

(7) § 136 in der Fassung des Artikels 3 a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist zum 1. Januar 1997 anzuwenden.'

Artikel 3 b

Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung

Die Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 aufgehoben.

Artikel 3 c

**Aufhebung des Gesetzes zur Änderung
des Hauptfeststellungszeitraums
für die wirtschaftlichen Einheiten
des Betriebsvermögens**

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Grundsteuergesetzes

§ 26 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 43 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„ § 26

Koppelungsvorschriften und Höchsthebesätze

In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.“

Artikel 5

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

„ § 5 a

Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer auf die Länder

(1) Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes entfällt auf die Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie auf Hamburg und Berlin (West) ein Anteil von insgesamt 85 vom Hundert. Auf die Gemeinden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie auf Berlin (Ost) entfällt ein Anteil von insgesamt 15 vom Hundert.

(2) Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 1 werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West) bemißt sich nach dem entsprechend § 5 b Abs. 2 gewichteten Anteil der Summe der nach § 5 b Abs. 2 zugrunde gelegten Gemeindevorte des einzelnen Landes sowie des entsprechend gewichteten Anteils von Berlin (West) an der Summe der nach § 5 b Abs. 2 zugrunde gelegten Gemeindevorte aller in Absatz 1 Satz 1 genannten Länder einschließlich Berlin (West). Der Schlüssel für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich nach dem Anteil der Summe der Jahresergebnisse 1992 bis 1996 des im einzelnen Land sowie für Berlin (Ost) nachgewiesenen Gewerbesteueraufkommens an dem Gewerbesteueraufkommen in allen in Absatz 1 Satz 2 genannten Ländern einschließlich Berlin (Ost). Die Summe der Jahresergebnisse des Gewerbesteueraufkommens bestimmt sich nach den vierteljährlichen Kassenstatistiken der Jahre 1992 bis 1996, für Ber-

lin (Ost) nach den monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens.

§ 5 b

Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

(1) 80 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 und der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach den Absätzen 2 und 4 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden.

(2) 80 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 wird auf die einzelnen Gemeinden verteilt, indem eine in einer Dezimalzahl ausgedrückte Schlüsselzahl festgesetzt wird. Die Schlüsselzahl setzt sich zusammen zu 70 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an dem als Summe der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik, für Berlin (West) als Summe der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens, für die Jahre 1990 bis 1996 ermittelten Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, und zu 30 vom Hundert aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an der als Durchschnitt für die Jahre 1990 bis 1995 in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen im jeweiligen Land und Berlin (West). 20 vom Hundert des Anteils an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 wird an Gemeinden, die unter Berücksichtigung der Regelungen von § 5 b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 verbleibende besondere finanzielle Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes haben, nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen auf die Gemeinden verteilt.

(3) Auf der Grundlage der in der Gewerbesteuerstatistik für das Jahr 1995 ermittelten Anteile der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Meßbeträge nach dem Gewerbekapital, multipliziert mit dem für das Jahr 1995 endgültig festgesetzten Hebesatz, an der Gesamtsumme aller für die in § 5 a Abs. 1 Satz 1 genannten Länder addierten Gemeindewerte je Land wird für die Gemeinden in den Ländern nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 im Jahr 1999 für die Jahre 1998 und 1999 die Verteilung nach § 5 a Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 und § 5 b Abs. 2 überprüft. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen treffen, nach denen die auf der Basis der Regelungen nach § 5 b Abs. 2 im Vergleich zu den auf der Basis der Anteile nach Satz 1 den einzelnen Gemeinden zustehenden zuviel oder zuwenig gezahlten Beträgen zwischen Gemeinden in den Ländern nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 verrechnet werden. Die für die Verrechnung notwendigen neu zu ermittelnden Schlüssel

sind durch Rechtsverordnung der Länder festzusetzen.

(4) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

Die Schlüsselzahl ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem als Summe der Jahresergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für die Jahre 1992 bis 1996 ermittelten Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land.

§ 5 c

Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach den §§ 5 a und 5 b durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

§ 5 d

Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel

(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a und 5 b werden nach Vorliegen der notwendigen Daten zum 1. Januar 2000 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt, der unter Berücksichtigung einer Kombination der folgenden Merkmale durch Gesetz festgelegt wird:

1. Arbeitslöhne und Beiträge für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) im Sinne des § 31 des Gewerbesteuergesetzes;
2. abnutzbares Anlagevermögen ohne immaterielle Wirtschaftsgüter.

Als weiteres Merkmal können die Vorräte herangezogen werden.

(2) Das Statistische Bundesamt führt nach § 1 Abs. 4 und § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken zur Vorbereitung der Umstellung Berechnungen mit den in Absatz 1 genannten Merkmalen durch.

§ 5 e

Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird nach § 15 a des Finanzausgleichsgesetzes vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen. Die Weiterverteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die Gemeinden. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Oberste Finanzbehörde des Landes übertragen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde

für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt. Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 vom Hundert abgesenkt, ist abweichend von Absatz 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen; mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebesätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg stehen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil an der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 5 und 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.“

4. Die §§ 8 bis 12 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1998 den Gemeinden 2,1 vom Hundert zu. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1998 dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. Die sich 1996 gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert-Punkte entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer mit 250 vom Hundert.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.“

4. § 13 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;“.

5. Die Überschrift zu § 14 wird wie folgt gefaßt:

„Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres“.

6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach den §§ 5 a

und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, daß bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.

(2) Näheres kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

In Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) wird § 17 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung des Gemeindeanteils

an der Umsatzsteuer (§ 15 a), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2066) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt.“

Artikel 8

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 2, 3 und 5 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Durchführungsverordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Barbara Hendricks, Gisela Frick, Friedrich Merz, Dr. Uwe-Jens Rössel und Christine Scheel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901)

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901) wurde in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. März 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- am 10. Mai 1995 der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung,
- am 17. Mai 1995 der Ausschuß für Wirtschaft (erste Stellungnahme), der Ausschuß für Verkehr, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- am 30. Mai 1995 der Haushaltsausschuß (erste Stellungnahme),
- am 31. Mai 1995 der Innenausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Ausschuß für Gesundheit,
- am 21. Juni 1995 der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß (zweite Stellungnahme).

Der Auswärtige Ausschuß und der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet. Der Sportausschuß hat sich am 11. Mai 1995 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10., 11., 17., 18., 24., 29. und 31. Mai 1995 sowie am 21. Juni 1995, 19. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September 1996, 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober

1996, 6. und 13. November 1996, 4. und 12. Dezember 1996, 15. und 29. Januar 1997 sowie am 19. Februar 1997 beraten. Die Beratungen am 21. Juni 1995 und später bezogen sich auf eine Zweite Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf. Am 26., 27. und 28. April 1995 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 13/901 durchgeführt. Am 31. Mai 1995 hat er eine erste Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 13/1558) beschlossen, die am 2. Juni 1995 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden und, nach Änderungen durch ein Vermittlungsverfahren, inzwischen als Jahressteuergesetz 1996 in Kraft getreten ist. In dieser Beschlußempfehlung hat der Finanzausschuß zum Ausdruck gebracht, daß der nicht verabschiedete Teil des Gesetzentwurfs einer späteren Beschlußfassung vorbehalten bleiben solle.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 inhaltsgleich auch als Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/1173) eingebracht worden ist. Diese Gesetzesvorlage ist an dieselben Ausschüsse überwiesen worden wie der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 13/901. Sie ist inzwischen in der Fassung des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 in Kraft getreten (BGBl. 1995 I S. 159). Im Rahmen der Ausschußberatungen des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997, dessen erste beiden Teile inzwischen als Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 (BGBl. 1996 I S. 1851) bzw. als Jahressteuergesetz 1997 (BGBl. 1996 I S. 2049) in Kraft getreten sind, ist die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform erneut intensiv diskutiert worden. Sie war auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung, die der Finanzausschuß am 26. und 27. Juni 1996 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 durchgeführt hat. Nachdem eine Lösung dieser Problematik im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 nicht erreicht werden konnte, greift der Finanzausschuß das Vorhaben als Zweite Beschlußempfehlung zum Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 wieder auf.

Der den Inhalt der Zweiten Beschlußempfehlung zum Jahressteuergesetz 1996 bildende, im Verlauf der Ausschußberatungen erarbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ist den an der Beratung des Jahressteuergesetzes 1996 beteiligten Ausschüssen zur Verfügung gestellt worden. Zu dieser Gesetzesvorlage haben folgende der mitberatenden Ausschüsse Stellung genommen: der Rechtsausschuß am 13. November 1996, der Ausschuß für Wirtschaft am 13. November 1996 und 19. Februar 1997, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 13. November 1996 und 19. Februar 1997 sowie der Innenausschuß am 19. Februar 1997.

b) *Antrag zur Reform der Kommunalfinanzierung*
(Drucksache 13/4597)

Der Antrag der Gruppe der PDS zur Reform der Kommunalfinanzierung ist dem Finanzausschuß in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1996 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der Innenausschuß hat die Vorlage am 19. Februar 1997 beraten. Der Finanzausschuß hat sich am 19. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 mit der Vorlage befaßt. Diese war auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 am 26. und 27. Juni 1996.

c) *Antrag zu einem Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmenssteuerreform*
(Drucksache 13/4870)

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmenssteuerreform ist dem Finanzausschuß in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich am 16. Oktober 1996 mit der Vorlage befaßt. Der Innenausschuß hat die Vorlage am 19. Februar 1997 beraten. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 19. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. Die Vorlage war auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 am 26. und 27. Juni 1996.

d) *Entschließung und Antrag zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen*
[Drucksachen 13/5750 bzw. 13/5776 (neu)]

Die Entschließung des Bundesrates und der Antrag der Fraktion der SPD wurden in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1997 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen am 30. Januar 1997 beraten. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß haben am 19. Februar 1997 zu den beiden Vorlagen Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat sie gleichfalls am 19. Februar 1997 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) *Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996*
(Drucksache 13/901), soweit er die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform betrifft

Der Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 beinhaltet, soweit die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform betroffen ist, folgende Maßnahmen:

- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer;
- Ausdehnung des Freibetrags bei der Gewerbeertragsteuer in Höhe von 48 000 DM auf jeden vollhaftenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft;
- Spreizung der Staffelstufen bei der Gewerbeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24 000 DM auf 30 000 DM;
- Senkung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einschließlich der Steuermeßzahlen im Bereich der Staffelung um jeweils 10 v. H.;
- Erhöhung der Einheitswertgrenze für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen gemäß § 7g EStG von 240 000 DM auf 300 000 DM;
- Einführung einer Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer in Höhe von 2,7 v. H. des Umsatzsteueraufkommens;
- Reduzierung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H.;
- Einschränkung der Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter privater Krankenhäuser;
- Nichtanerkennung von ausschüttungsbedingten Gewinnminderungen beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften;
- Rückabwicklung der verdeckten Gewinnausschüttung;
- nachrichtlich: Wegfall der Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen bei Nichtbanken im Wege einer Verwaltungsregelung.

Zu den bei der ersten Beschlußempfehlung zum Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 zurückgestellten Maßnahmen zur Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform ist zunächst zu bemerken, daß einige dieser Regelungen bereits realisiert worden sind: Die Erhöhung der Wertgrenze bei den Abschreibungen gemäß § 7g EStG ist im Jahressteuergesetz 1997 dadurch erfolgt, daß von einem Einheitswert des Betriebsvermögens von 240 000 DM auf einen Steuerbilanzwert von 400 000 DM umgestellt worden ist. Äquivalent zu einem Einheitswert des Betriebsvermögens von 240 000 DM wäre ein Steuerbilanzwert von 300 000 DM gewesen. Die Sonderabschreibung für Wirtschaftsgüter privater Krankenanstalten ist mit dem Jahressteuergesetz 1996 aufgehoben worden. Der Wegfall der Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen bei Nichtbanken im Wege einer Verwaltungsregelung ist inzwischen umgesetzt worden. Hingegen werden die Regelungen zur Rückabwicklung verdeckter Gewinnausschüttungen und zur Nichtanerkennung von ausschüttungsbedingten Gewinnminderungen beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften derzeit nicht weiterverfolgt. Vorerst nicht realisiert wird auch die Senkung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag einschließlich der Steuermeßzahlen im Bereich der Staffelung. Maßgeblich hierfür sind haushaltsmäßige Gründe. Die übrigen im Rahmen des Jahressteuergesetzes

1996 zurückgestellten Maßnahmen aus dem Bereich der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform sind Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

b) Antrag zur Reform der Kommunalfinanzierung (Drucksache 13/4587)

Der von der Gruppe der PDS eingebrachte Antrag in Drucksache 13/4597 zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag einen Katalog von Maßnahmen zur Reform der Kommunalfinanzierung vorzulegen. Dieser Katalog soll insbesondere folgende Eckpunkte enthalten:

- Erhalt und Revitalisierung der Gewerbesteuer, d. h. Ausdehnung dieser Steuer auf Freiberufler, Vermögensberatungsfirmen und Wohnungsunternehmen bei einer Neuregelung der Gewerbesteuerfreibeträge, die vor allem kleine Gewerbetreibende von der Gewerbesteuer ausnimmt;
- Erhöhung des Kommunalanteils an der Einkommensteuer von 15 v. H. auf 20 v. H.;
- Weiterentwicklung der Grundsteuer in Richtung eines ökologisch orientierten Bodensteuernkonzepts;
- Übertragung von Mehraufgaben von Bund und Ländern an die Gemeinden nur dann, wenn den Kommunen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;
- Zurverfügungstellung einer gesetzlich garantierten Investitionspauschale für die ostdeutschen Kommunen in Höhe von 200 DM pro Einwohner bis mindestens zum Jahr 2002.

Zur Durchsetzung dieser Eckpunkte sollen das Grundgesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Gemeindefinanzreformgesetz und das Grundsteuergesetz geändert werden. Darüber hinaus soll durch eine Änderung des § 23 Abs. 1 EStG die Spekulationsfrist bei Immobilien aufgehoben werden, wobei konsumtiv genutzte Immobilien in angemessenem Umfang von der Besteuerung ausgenommen werden sollen.

c) Antrag zu einem Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmensteuerreform (Drucksache 13/4870)

Mit dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Antrag zu einem Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmensteuerreform soll die Bundesregierung zu einer systematischen Reform der Kommunal Finanzen aufgefordert werden. Eine solche Reform soll die Finanzautonomie der Gemeinden gewährleisten und eine bedarfsgerechte Finanzautonomie der Kommunen garantieren. Dazu sollen insbesondere gehören:

- Revitalisierung der Gewerbesteuer, d. h. Ausdehnung dieser Steuer auf alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts bei weitestgehender Beibehaltung der Freibeträge;
- Verfassungsmäßige Absicherung der Gewerbeertragsteuer durch Änderung der Artikel 28 und 106 GG;
- Senkung der Gewerbesteuermaßzahlen;

- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer unter bestimmten Bedingungen, u. a. Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer;
- Neuordnung der Lastenverteilung zwischen den föderalen Ebenen;
- Ökologisierung der Gemeindefinanzen durch Maßnahmen bei der Besteuerung von Grund und Boden.

d) Entschließung und Antrag zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen [Drucksachen 13/5760 und 13/5776 (neu)]

In der Entschließung des Bundesrates (Drucksache 13/5776) und dem damit identischen Antrag der Fraktion der SPD [Drucksache 13/5776 (neu)] wird gefordert, angesichts der schwierigen finanziellen Lage der Kommunen eine Gemeinsame Kommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat zur Reform der Gemeindefinanzen einzusetzen. Die Kommunalen Spitzenverbände sollen an dieser Kommission beteiligt werden. Vertreter der Wissenschaft sollen zu ihr hinzugezogen werden.

3. Anhörungen

Die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform war Gegenstand der Anhörungen zum Jahressteuergesetz 1996 am 26., 27. und 28. April 1995 und zum Jahressteuergesetz 1997 am 26. und 27. Juni 1996. In die Anhörung zum Jahressteuergesetz 1997 sind auch die Anträge der Gruppe der PDS in Drucksache 13/4587 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/4870 einbezogen worden. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige hatten Gelegenheit, zur Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform und zu einer Neuordnung der Gemeindefinanzen Stellung zu nehmen:

a) Im Rahmen der Anhörung zum Jahressteuergesetz 1996

- | | | |
|--|---|---|
| <p>Prof. Dr. Peter Bareis
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus
 Klaus Althoefer
 Prof. Dr. Dieter Dziadkowski
 Dr. Josef Körner
 Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell
 Prof. Dr. Dieter Pohmer
 Gerd Reinhardt</p> | } | <p>Mitglieder der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer</p> |
| <p>Prof. Dr. Helga Pollak
 Prof. Dr. Wolfgang Arndt
 Prof. Dr. Dieter Birk
 Prof. Dr. Helmut Fischer
 Prof. Dr. Lutz Fischer
 Prof. Dr. Otto Gandenberger
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Joachim Lang
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
 Prof. Dr. Alois Oberhauser
 Prof. Dr. Wolfgang Schön</p> | | |

Deutsche Bundesbank
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Institut Finanzen und Steuern
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft
 Zentraler Kreditausschuß
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Deutsche Unilever GmbH
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Deutscher Verband für Wohnwesen, Städtebau und Raumordnung
 Deutsches Volksheimstättenwerk
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Bundesverband der freien Berufe
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Landkreistag
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundesverband der Steuerberater
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Union der Leitenden Angestellten
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung

Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Bund deutscher Kriegsopfer, Körperbehinderter und Sozialrentner
 Deutscher Familienverband
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 Bundesverband Deutscher Stiftungen/Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
 Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
 Kreditanstalt für Wiederaufbau
 Joachim Holstein
 Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
 Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft
 Deutsche Bischofskonferenz
 Evangelische Kirche in Deutschland
 Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband
 Industrie- und Handelskammer Berlin
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
 Verband kommunaler Unternehmen
 Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
 Deutscher Beamtenbund
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

b) Im Rahmen der Anhörung zum Jahressteuergesetz 1997

Prof. Dr. Wolfgang Arndt
 Prof. Dr. Peter Bareis
 Prof. Dr. Georg Crezelius
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Stefan Homburg
 Prof. Dr. Joachim Lang
 Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
 Prof. Dr. Rolf Peffekoven
 Prof. Dr. Dieter Pohmer
 Prof. Dr. Ulrich K. Preuss
 Prof. Dr. Wolfgang Schön
 Prof. Dr. Hartmut Söhn

Prof. Dr. Klaus Vogel
 Prof. Dr. Joachim Wieland
 Prof. Dr. Jochen Sigloch
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Deutscher Mieterbund
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentraler Kreditausschuß
 Deutsche Bundesbank
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Institut Finanzen und Steuern
 Bund der Steuerzahler
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 American Chamber of Commerce in Germany
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels/Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband Junger Unternehmer
 Deutscher Bauernverband
 Bundesverband der freien Berufe
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundessteuerberaterkammer
 Wirtschaftsprüferkammer/Institut der Wirtschaftsprüfer
 Deutscher Familienverband
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Wissenschaftszentrum Berlin
 Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband

Ring Deutscher Makler
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Die Ergebnisse der Anhörungen zum Jahressteuergesetz 1996 und zum Jahressteuergesetz 1997 sind in die Ausschlußberatung der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform und der beiden Anträge in den Drucksachen 13/4587 und 13/4870 eingeflossen. Die Mitschriften beider Anhörungen einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) *Zweite Beschlußempfehlung zum Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform)*

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Gesetzentwurf auf der Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform zuzustimmen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt.

b) *Antrag zur Reform der Kommunalfinanzen (Drucksache 13/4597)*

Der Innenausschuß hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS abgelehnt.

c) *Antrag zu einem Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmensteuerreform (Drucksache 13/4870)*

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt die Ablehnung der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

*d) Entschließung und Antrag zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen
[Drucksachen 13/5760 und 13/5776 (neu)]*

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Entschließung und den Antrag abzulehnen.

Innenausschuß

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Entschließung und den Antrag abzulehnen.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage abzulehnen. Die Fraktion der F.D.P. war bei der Abstimmung nicht anwesend.

5. Ausschlußempfehlung

a) Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Bei dem vom Finanzausschuß hiermit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform handelt es sich um die Zweite Beschlußempfehlung des Ausschusses zum Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901). In der ersten Beschlußempfehlung zu dieser Vorlage (Drucksache 13/1558) ist u. a. dargelegt worden, daß der nicht verabschiedete Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 einer späteren Beschlußfassung vorbehalten bleiben sollte. Diese Absicht wird vom Ausschuß mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform aufgegriffen.

Der bei der ersten Beschlußempfehlung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 zurückgestellte Teil der ursprünglichen Gesetzesvorlage betrifft die Regelungen zur Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform einschließlich einer Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer. Diese Maßnahmen (vgl. im einzelnen Seite 137 der Drucksache 13/1558) waren vom Jahressteuergesetz 1996 abgekoppelt worden, weil die für eine Umsatzsteuerbetei-

ligung der Kommunen notwendige Grundgesetzänderung am 12. Mai 1995 im Deutschen Bundestag aufgrund der ablehnenden Haltung der Opposition nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatte. Vergleiche hierzu das Gesetzgebungsverfahren zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 13/900). Hinzuweisen ist darauf, daß auch ein Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 13/1685) vorliegt, der mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 13/900 identisch ist und sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Diese Gesetzesvorlage (Drucksache 13/1685) soll im Deutschen Bundestag derzeit nicht zur Abstimmung gestellt werden, wohl aber der Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform. Nach der Abstimmung über die Grundgesetzänderung wird die übliche Reihenfolge des Inkrafttretens von Grundgesetzänderung und einfachgesetzlicher Regelung wieder hergestellt.

Zentrales Element des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform sind die Entlastungen bei der Gewerbesteuer, insbesondere die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer. Letztere Maßnahme wird von den Koalitionsfraktionen für dringend erforderlich gehalten. Sie sind der Auffassung, daß die – u. U. aus der Substanz zu zahlende – Gewerbekapitalsteuer für die unter starkem internationalem Wettbewerbsdruck stehenden deutschen Unternehmen einen beträchtlichen Wettbewerbsnachteil darstelle. Diese Steuer gefährde Arbeitsplätze. Der zunehmenden, vor allem kostenbedingten Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland müsse auch mit steuerlichen Mitteln entgegen gewirkt werden, bei denen die Beseitigung der mit vielen Nachteilen behafteten Gewerbekapitalsteuer höchste Priorität besitze. Die Aufhebung dieser Steuer sei aber auch deshalb geboten, weil sie sonst aus EU-Gründen in den neuen Bundesländern, in denen sie bisher ausgesetzt sei, eingeführt werden müsse. Eine zusätzliche Steuerbelastung der ostdeutschen Unternehmen in einer Größenordnung von ca. 0,5 Mrd. DM sei aber insbesondere aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht vertretbar. Zudem sei es widersprüchlich, in den neuen Bundesländern auf der einen Seite Investitionsförderung durch Kredithilfen zu betreiben, andererseits aber diese Kredite wegen der Behandlung der Dauerschulden als Gewerbekapital der Gewerbekapitalsteuer zu unterwerfen.

Die Ausschlußmehrheit weist darüber hinaus darauf hin, daß die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer nicht nur größere Betriebe begünstige. Vielmehr sei diese Steuer bereits von Gewerbebetrieben mit einem Gewerbekapital ab 120 000 DM zu zahlen. Betriebe mit einem Gewerbekapital in dieser Größenordnung aber seien kleine oder bestenfalls mittlere Unternehmen. Daß es sich bei den gewerbekapitalsteuerpflichtigen Betrieben meist um Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft handele, ergebe sich auch daraus, daß im alten Bundesgebiet rd. 300 000 Betriebe zu dieser Steuer herangezogen würden, während bei Einführung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern dort 30 000 bis 40 000 Betriebe diese Steuer zahlen müßten. Zusam-

men mit dem seit Beginn des Jahres 1997 wirksam gewordenen Verzicht auf die Erhebung der Vermögensteuer, deren bisheriges Aufkommen zu rd. 60 v. H. auf Betriebsvermögen und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfallen sei, und der im Rahmen der geplanten großen Steuerreform zum 1. Januar 1998 vorgesehenen Strukturverbesserungen bei der Unternehmensbesteuerung werde die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ein weiteres, positives Signal für den deutschen Investitionsstandort setzen.

Für notwendig halten die Koalitionsfraktionen auch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Senkung der Gewerbebeertragsteuer. Sie verweisen darauf, daß die Spreizung der Eingangsstufen bei der Gewerbebeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften und die Ausdehnung des Freibetrags bei der Gewerbebeertragsteuer in Höhe von 48 000 DM auf jeden vollhaftenden Gesellschafter-Geschäftsführer gezielt mittelständische Unternehmen begünstige. Neben der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer seien diese Maßnahmen ein wichtiger Grund dafür, daß auch die mittelständische Wirtschaft die vorgesehene Absenkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H. akzeptiere. Die Koalitionsfraktionen erinnern daran, daß das Handwerk und der mittelständische Einzelhandel das Maßnahmenbündel „Gewerbesteuerentlastung/Reduzierung der degressiven Abschreibung“ begrüßt hätten, u. a. in den Anhörungen des Finanzausschusses zu den Jahressteuergesetzen 1996 und 1997. Die Einschränkung der degressiven Abschreibung um 5-v. H.-Punkte hält die Ausschlußmehrheit als Mittel der Gegenfinanzierung der durch die Gewerbesteuerentlastungen eintretenden Steuerausfälle aus haushaltmäßigen Gründen für unvermeidbar.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen von der Gewerbebesteuer und die Einschränkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Güter des Anlagevermögens sollen ab 1. Januar 1998 wirksam werden. Dies macht die weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern in 1997 erforderlich. Die Bundesregierung wird sich bei der EU-Kommission darum bemühen, deren Tolerierung der notwendigen weiteren Aussetzung dieser Steuer in Ostdeutschland zu erreichen.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer, für die ein Beteiligungssatz von 2,1 v. H. vorgesehen ist. Diese Problematik einschließlich der dazugehörigen Änderung des Grundgesetzes hat der Ausschuß insbesondere bei den Anhörungen zu den Jahressteuergesetzen 1996 und 1997 und im Rahmen der Ausschußsitzung am 10. Oktober 1996 mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände ausführlich erörtert. Zu Einzelheiten der in Aussicht genommenen, federführend im Rechtsausschuß beratenen Änderung des Grundgesetzes wird auf den – zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegenden – Bericht des Rechtsausschusses über die Beratung dieses Gesetzentwurfs verwiesen.

Im Kern sieht diese Grundgesetzänderung die Festschreibung einer obligatorischen Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden in Artikel 106 Abs. 5 a (neu) GG und eine Absicherung der Ertragshoheit der Gemeinden über die (verbleibende) Gewerbebeertragsteuer vor. Zu letzterem soll in Artikel 106 Abs. 6 GG das Wort „Realsteuern“ durch die Worte „Grundsteuer und Gewerbebesteuer“ ersetzt werden.

Die Koalitionsfraktionen empfehlen die Einführung eines Umsatzsteueranteils der Gemeinden als Ausgleich für die aus dem Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und der Senkung der Gewerbebeertragsteuer resultierenden Steuerausfälle der Kommunen. Sie betonen jedoch nachdrücklich, daß diese Maßnahme nicht nur als reine Kompensationsregelung zu bewerten sei. Vielmehr bedeute diese Ersatzfinanzierung eine deutliche Verbesserung der Einnahmestruktur der Gemeinden, weil diese mit der Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen eine stetige Steuerquelle erhielten. Zudem werde die Steuerkraft der Gemeinden in den neuen Ländern durch den Ersatz eines fiktiven Gewerbekapitalsteueranteils durch die Beteiligung an der Umsatzsteuer gestärkt. Für die Gemeinden sei die Umsatzsteuerbeteiligung auch deshalb vorteilhaft, weil sie am Aufkommen aus möglichen künftigen Umsatzsteuererhöhungen partizipierten, so wie es von der Bundesregierung bestätigt worden sei.

Der Beteiligungssatz von 2,1 v. H. des Umsatzsteueraufkommens ist nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ausreichend bemessen, weil die Berechnungen der Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen seien, daß lediglich ein Teilungsverhältnis von 1,9 v. H. erforderlich sei. Da jedoch die Gemeinden aufgrund eigener Erhebungen einen aus ihrer Sicht notwendigen Beteiligungssatz von 2,3 v. H. ermittelt hätten, halten die Koalitionsfraktionen den von ihnen vorgeschlagenen Gemeindeanteil von 2,1 v. H. des Umsatzsteueraufkommens für einen vertretbaren Kompromiß. Dieser basiere auf der nach strittiger Diskussion mit den Kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Annahme, daß 15 v. H. des gesamten Gewerbesteueraufkommens in den alten Bundesländern auf die Gewerbekapitalsteuer entfielen, von denen jedoch die sich als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ergebenden sog. Schattenwirkungen bei der Gewerbebeertragsteuer in Abzug zu bringen seien. Ebenso seien die aus der Rückführung der degressiven Abschreibung resultierenden Mehreinnahmen bei der Gewerbebeertragsteuer abzuziehen.

Die Verteilung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden auf die einzelnen Kommunen soll nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen in den Jahren 1998 und 1999 für die Gemeinden in den alten Bundesländern nach einem Übergangsverteilungsschlüssel zu 70 v. H. nach dem bisherigen Gewerbesteueraufkommen (im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1996) und zu 30 v. H. nach der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995) erfolgen. Dieser Verteilungsschlüssel ist von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen worden. Da bei ihm Verzerrungen zwischen den Gemeinden im alten Bundesgebiet nicht vermie-

den werden können, schlagen die Koalitionsfraktionen für die alten Länder einen Härtefallfonds zur Abmilderung solcher Verwerfungen vor. Danach sollen 80 v. H. der Umsatzsteuerbeteiligung nach dem o. g. Schlüssel auf die Gemeinden verteilt werden, während 20 v. H. dieses Aufkommens – es handelt sich um einen Betrag von rd. 900 Mio. DM – den jeweiligen Ländern zur Verfügung gestellt werden sollen, damit diese die Mittel nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen an die sog. Verlierergemeinden weiterleiten. Sichergestellt wird mit dem Vorschlag, daß diese Mittel den Gemeinden außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ungeschmälert zufließen. Vorgesehen ist auch eine nachträgliche Überprüfung des Übergangsverteilungsschlüssels auf der Basis der Gewerbesteuerstatistik 1995 mit der Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur durch Verrechnungen zwischen den betroffenen Gemeinden. Da in den neuen Bundesländern die Gewerbekapitalsteuer bisher nicht erhoben worden ist, ist dort für eine Härtefallregelung kein Raum.

In den neuen Ländern kommt aufgrund der mangelnden Qualität der Daten zur Beschäftigtenzahl eine Verteilung auf die Gemeinden nur nach dem bisherigen Aufkommen in Betracht.

Das Verfahren für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens auf die Gemeinden ist zweistufig und läßt sich wie folgt beschreiben:

Der auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallene Umsatzsteueranteil wird zunächst auf die alten und neuen Bundesländer aufgeteilt. Die alten Länder einschließlich Berlin (West) erhalten für ihre Gemeinden einen Anteil entsprechend der Einnahmeausfälle aufgrund der Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer. Der Anteil der neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich aus der Summe der Einnahmeausfälle der Gemeinden nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und der fiktiven Einnahmeausfälle bei der Gewerbekapitalsteuer. Die diesen Ausfällen entsprechenden Anteile am Kompensationsvolumen werden jeweils für alte und neue Länder reserviert und je nach gesonderten Schlüsseln verteilt.

Der Übergangsschlüssel behält bis zur Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel Gültigkeit.

Die somit vorgenommene Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf alte und neue Länder wird in einer zweiten Stufe ergänzt durch die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden. Diese erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird eine Verteilung auf die einzelnen Länder durch das Bundesministerium der Finanzen nach je gesonderten Schlüsseln entsprechend der Anteile der Ländersummen der Gemeindegewerte an den gesamten Gemeindegewerten vorgenommen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt entsprechend der beschriebenen Schlüssel durch die Länder.

Darüber hinaus soll der Übergangsschlüssel nach Vorliegen der notwendigen Daten auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt werden. Zur Vorbereitung der Festsetzung des fortschreibungsfähigen Schlüssels werden die erforderlichen Daten erhoben und auf ihrer Grundlage Berechnungen durchgeführt.

Die Fraktion der SPD kritisiert mit Entschiedenheit das von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Verfahren, die einfachgesetzliche Regelung des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform zu beschließen, ohne daß die dafür erforderliche Grundgesetzänderung beschlossen worden ist. Dieses Verfahren sei verfassungsrechtlich fragwürdig und ggf. sogar mißbräuchlich. Abzulehnen sei der vorliegende Gesetzentwurf auch deswegen, weil die Bedingungen der Kommunalen Spitzenverbände für eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erfüllt worden seien. Hierzu gehörten insbesondere deren Forderungen nach einem Umsatzsteueranteil der Kommunen in Höhe von 2,3 v. H. des Umsatzsteueraufkommens anstelle der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen 2,1 v. H. und nach Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die den ostdeutschen Gemeinden durch die weitere Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern im Jahre 1997 entgehenden Steuereinnahmen. Darüber hinaus lehnt die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf ab, weil der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer nach dem Verständnis der Koalitionsfraktionen als „Einstieg in den Ausstieg“ aus der gesamten Gewerbesteuer zu werten sei, wie auch aus der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hervorgehe. Die Argumentation der Koalitionsfraktionen, die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer könne einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leisten, sei wegen des vergleichsweise geringen Gewichts dieser Steuer unzutreffend. Gleichwohl sei die Fraktion der SPD zu einer Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bereit, wenn die von ihr genannten Bedingungen dafür erfüllt seien.

Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber betont, daß das von ihnen vorgesehene Verfahren, zunächst die einfachgesetzliche Regelung zu beschließen und deren Inkrafttreten an das Vorliegen der dazu erforderlichen Grundgesetzänderung zu knüpfen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Ein solches Verfahren sei vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen Anfang der 70er Jahre als zulässig bezeichnet worden. Sie sind der Auffassung, daß die Dritte Stufe der Unternehmensteuerreform nunmehr entscheidungsreif sei, nachdem man sie seit zwei Jahren intensiv diskutiert habe. Dem Bundesrat müsse jetzt Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform gegeben werden. Die Fraktion der SPD hat hierzu argumentiert, daß eine solche Stellungnahme auch durch die Einbringung neuer Gesetzentwürfe und der Bundesregierung erreicht werden könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, daß sie die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer

im Grundsatz befürworte. Sie lehne den vorliegenden Gesetzentwurf aber dennoch ab, weil die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände nach einem Beteiligungssatz von 2,3 v. H. des Umsatzsteueraufkommens nicht erfüllt sei. Zudem könne die vorgesehene Absicherung der verbleibenden Gewerbeertragsteuer in Artikel 106 GG eine weitere Aushöhlung der Gewerbesteuer nicht verhindern.

Die Gruppe der PDS hat dargelegt, daß auch sie der Gewerbekapitalsteuer wegen des Charakters dieser Steuer als Substanzsteuer kritisch gegenüberstehe. Sie strebe jedoch eine umfassende Reform der Kommunalfinanzen an, die die finanziellen Perspektiven der Gemeinden grundlegend verbessere. Auch sie fordert einen angemessenen Ausgleich für die den ostdeutschen Gemeinden durch die weitere Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer im Jahre 1997 entstehenden finanziellen Verluste.

In der Gesamtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ist die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden.

*b) Antrag zur Reform der Kommunalfinanzierung
(Drucksache 13/4597)*

Dieser Antrag ist vom Finanzausschuß bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 beraten worden. Dabei ist die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

*c) Antrag zu einem Einstieg in eine umfassende
Gemeindefinanz- und Unternehmenssteuerreform
(Drucksache 13/4870)*

Auch diesen Antrag hat der Finanzausschuß bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 beraten. Die Vorlage ist dabei mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

*d) Entschließung und Antrag zur Einsetzung
einer Gemeinsamen Kommission zur Reform
der Gemeindefinanzen
[Drucksachen 13/5750 bzw. 13/5776 (neu)]*

Die Fraktion der SPD hat das Anliegen, eine Gemeinsame Kommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat zur Reform der Gemeindefinanzen einzusetzen, im Ausschuß dargelegt. Die Koalitionsfraktionen haben hierfür grundsätzliches Verständnis geäußert. Da die von einer solchen Kommission zu leistende Arbeit aber bis zum Ende der Legislaturperiode nicht erbracht werden könne, könnten sie den beiden Vorlagen nicht zustimmen. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS haben den beiden Vorlagen dagegen zugestimmt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2)

Die Rückführung der degressiven Absetzung für nach dem 31. Dezember 1997 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 30 v. H. auf 25 v. H. dient der Gegenfinanzierung der Einnahmeausfälle durch die Entlastung bei der Gewerbesteuer und folgt dem bereits bei der zweiten Stufe der Unternehmenssteuerreform eingeschlagenen Weg des Vorrangs der mittelbaren Investitionsförderung vor der unmittelbaren Investitionsförderung. Die maßvolle Absenkung der degressiven Absetzung ist auch im Hinblick auf die zur Unternehmenssteuerentlastung eingeführten Maßnahmen vertretbar. Die degressive Absetzung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens liegt damit künftig immer noch über dem von 1960 bis 1977 geltenden Niveau von 20 v. H.

Zu Nummer 2 (§ 7 g)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Reduzierung der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Reduzierung der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Die Regelung enthält die erforderlichen Anwendungsregelungen für die Absenkung der degressiven AfA und für die Folgeänderung bei der Ansparrücklage nach § 7 g Abs. 3 EStG.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6)

Bisher wird von den Unternehmen für deren Betriebsstätten im Beitrittsgebiet keine Gewerbekapitalsteuer erhoben. Das Gewerbekapital soll künftig insgesamt im Bundesgebiet nicht mehr Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer sein.

Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 4 (§ 9 Nr. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1, Überschrift vor § 14, § 14 a Satz 1, §§ 15, 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, §§ 30, 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 6 (§ 11)**Zu Buchstabe a**

Der Freibetrag in Höhe von 48 000 DM soll bei Personengesellschaften jedem Mitunternehmer gewährt werden, der unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, wenn er mit der Geschäftsführung beauftragt ist. Dadurch ergibt sich eine gewisse Gleichstellung des Mitunternehmers mit einem Einzelgewerbetreibenden, d. h. es erfolgt keine unterschiedliche Behandlung danach, ob jemand ein Gewerbe allein betreibt oder gemeinsam mit anderen.

Zu Buchstabe b

Die Stufen des Staffeltarifs sollen von 24 000 DM auf 30 000 DM angehoben werden. Diese Ermäßigungen kommen im Vergleich zur Abschaffung der Gewerbesteuer insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Zu Nummer 7 (Überschrift vor § 12, §§ 12, 13)

Durch die Beschränkung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag (Nummer 1) werden die bisherigen Regelungen über das Gewerbekapital entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 10 (§ 35 b Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 11 (§ 35 c)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 in Artikel 2.

Zu Nummer 12 (§ 36 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt den erstmaligen Anwendungszeitraum der Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 37)

Die Verschiebung der Abschaffung der Gewerbesteuer auf den 1. Januar 1998 macht die weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerbesteuer in den neuen Ländern auch in 1997 erforderlich.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**Zu Nummer 1 (Überschrift vor § 19)**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 21)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Aufhebung erfolgt, weil besondere Einheitswerte für Grundstücke im Zustand der Bebauung nicht mehr festgestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 1)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 6 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 7 (§ 35 Abs. 2 und 3 Satz 1)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen nach dem Wegfall der Gewerbesteuer (vgl. Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 8 (§ 36)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderungen in der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 3 a – Änderung des Bewertungsgesetzes

Die Änderung des Bewertungsgesetzes ist erforderlich wegen der Abschaffung der Gewerbesteuer ab 1998 und wegen ihrer Nichterhebung in den neuen Ländern für den Erhebungszeitraum

1997. Es handelt sich im wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Zu Artikel 3 b – Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung

Die Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung ist erforderlich wegen der Abschaffung der Gewerbesteuer ab 1998. Im übrigen wird auf die Begründung zu den Artikeln 2 und 3 a verwiesen.

Zu Artikel 3 c – Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens

Die Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens ist erforderlich wegen der Abschaffung der Gewerbesteuer ab 1998. Im übrigen wird auf die Begründung zu den Artikeln 2 und 3 a verwiesen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Grundsteuergesetzes

Die Änderung des § 26 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall der Gewerbesteuer.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Allgemeines

Mit den Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes werden die für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach einem Schlüssel erforderlichen Regelungen getroffen.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren: Das Gesamtvolumen, das die Gemeinden aus der Umsatzsteuerbeteiligung erhalten, ist so bemessen, daß die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform ausgeglichen werden. Die auf die Gemeinden entfallenden Einkommensteuermehreinnahmen durch Rückführung der degressiven AfA sowie durch Gewerbesteuerentlastungen werden nicht ausgleichsmindernd berücksichtigt. Die Unternehmenssteuerreform führt unter dem Strich zu einer Verbesserung der Steuereinnahmen der Gemeinden insgesamt. Der Umsatzsteuerausgleich wird zunächst auf alte und neue Länder aufgeteilt. Die alten Länder einschließlich Berlin (West) erhalten für ihre Gemeinden einen Anteil entsprechend der Einnahmeausfälle nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer. Der Anteil der neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) bemißt sich aus der Summe der Einnahmeausfälle der Gemeinden nach den Regelungen zur Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und der fiktiven Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer.

Die diesen Ausfällen entsprechenden Anteile am Kompensationsvolumen werden jeweils für alte und neue Länder reserviert und nach je gesonderten Schlüsseln verteilt.

Der Übergangsschlüssel behält bis zur Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel Gültigkeit. Für den Fall, daß die zur Ermittlung des Übergangsschlüssels notwendigen Daten nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig vorgelegt werden können, können die Gemeinden zunächst Abschlagszahlungen erhalten. Die Abschlagszahlungen werden bei der nach Vorliegen der Übergangsschlüssel vorzunehmenden Abschlußrechnung für das jeweilige Jahr angerechnet.

Die somit vorgenommene Aufteilung des Anteils an der Umsatzsteuer auf alte und neue Länder wird in einer zweiten Stufe ergänzt durch die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden. Diese erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird eine Verteilung auf die einzelnen Länder durch das Bundesministerium der Finanzen nach je gesonderten Schlüsseln entsprechend der Anteile der Ländersummen der Gemeindegewerte an den gesamten Gemeindegewerten vorgenommen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Länder. In den alten Ländern werden zunächst nur 80 v. H. des Umsatzsteueranteils der Gemeinden eines jeweiligen Landes nach einem Schlüssel verteilt. Die übrigen 20 v. H. werden zur Abmilderung von Härtefällen nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen verteilt. In den alten Ländern werden den Schlüsseln das Gewerbesteueraufkommen und die Beschäftigtenzahl zugrunde gelegt.

In den neuen Ländern kommt aufgrund der mangelnden Qualität der Daten zur Beschäftigtenzahl eine Verteilung auf die Gemeinden nur nach dem bisherigen Aufkommen in Betracht.

Darüber hinaus soll der Übergangsschlüssel nach Vorliegen der notwendigen Daten auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt werden. Zur Vorbereitung der Festsetzung des fortschreibungsfähigen Schlüssels werden die erforderlichen Daten erhoben und auf ihrer Grundlage Berechnungen durchgeführt.

Zu Nummer 1

Zu § 5 a

Zu Absatz 1

Der in § 5 a Abs. 1 Satz 1 festgelegte Vom-Hundert-Anteil am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemißt sich nach den Nettoeinnahmeausfällen, die sich aus den Maßnahmen der Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer für die Gesamtheit der Gemeinden der alten Länder einschließlich Berlin (West) ergeben.

Die gesonderte Behandlung von Berlin (West) und Berlin (Ost) ist notwendig, da in Berlin (Ost) wie in den neuen Bundesländern die Erhebung der Gewerbesteuer ausgesetzt ist. Daher wird Berlin

(West) wie die alten Länder, Berlin (Ost) wie die neuen Länder behandelt.

Der für die Gemeinden in den neuen Ländern reservierte Vom-Hundert-Anteil an dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemißt sich nach der Summe der Einnahmeausfälle, die sich für die Gemeinden dieser Länder aus den Maßnahmen der Gewerbesteuerreform im Rahmen der Dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform mit Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ergeben, zuzüglich eines geschätzten fiktiven Gewerbekapitalsteuerausfalls (25 v. H. des Gesamtaufkommens an Gewerbesteuer der Gemeinden in den neuen Ländern).

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder nach einem Schlüssel. Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, daß die für diesen Schlüssel benötigten Daten, die nur über die Länder zu ermitteln sind, von diesen zur Verfügung gestellt werden.

Durch das Verfahren der Vorabverteilung auf die alten Länder wird sichergestellt, daß der länderweise ermittelte Schlüssel für jede Gemeinde zu dem gleichen Ergebnis führt, das sich ergäbe, wenn der Schlüssel der einzelnen Gemeinde durch Vergleich mit der Gesamtheit aller Gemeinden in den alten Ländern ermittelt würde. Hierzu ist die Vorabverteilung auf die alten Länder auf der Grundlage der je Land zusammengefaßten Gemeindegewerte nach dem gleichen Verfahren vorzunehmen, wie die Verteilung des 80 Vom-Hundert-Anteils auf die Gemeinden innerhalb eines Landes (§ 5 b). Der Schlüssel wird vom Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der von den Ländern gemeldeten summierten Gemeindegewerte nach § 5 b ermittelt und durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der Schlüssel für die Aufteilung des für die neuen Länder ermittelten Anteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder wird vom Bundesministerium der Finanzen – auf der Grundlage des Gewerbesteueraufkommens mehrerer Jahre in den Ländern – ermittelt und durch Rechtsverordnung festgelegt. Durch die Abstellung auf eine mehrjährige Basis werden Verzerrungen, die sich durch Ausnahmetatbestände eines Jahres ergeben können, vermieden.

Für Berlin (Ost) wird das Gewerbesteueraufkommen anhand der monatlichen Nachweise in der amtlichen steuerstatistischen Berichterstattung ermittelt, da es in der vierteljährlichen Kassenstatistik nicht gesondert ausgewiesen wird.

Zu § 5 b

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Verteilung der Anteile am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a nach einem Schlüssel. Die Ermittlung und Festsetzung des Schlüssels für die einzelne Gemeinde erfolgt wegen der Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Ländern durch diese.

Zu Absatz 2

§ 5 b Abs. 2 regelt die Verteilung von 80 v. H. des Anteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden in den alten Ländern einschließlich Berlin (West) anhand eines Schlüssels mit den Schlüsselkomponenten „Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1996“, ermittelt anhand der für Zwecke des Realsteuervergleichs aufbereiteten vierteljährlichen Kassenstatistik, und „Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995“ ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen, ermittelt anhand der Beschäftigten- und Entgeltstatistik. Damit wird auf verfügbare Daten zurückgegriffen. Um die bei alleiniger Verteilung nach dem bisherigen Gewerbesteueraufkommen auftretenden Verzerrungen zu begrenzen, wird als zusätzliche Schlüsselkomponente die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herangezogen. Um einen größtmöglichen Wirtschaftsbezug zu sichern, werden die Beschäftigten von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und deren Einrichtungen nicht berücksichtigt. Die Schlüsselkomponente „Gewerbesteueraufkommen“ wird mit 70 v. H., die Komponente „Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“ mit 30 v. H. gewichtet. Damit behält die Gewerbesteuer als Bezugsgröße im Verteilungsschlüssel ein Übergewicht, die Beschäftigtenzahl macht dennoch einen nennenswerten Anteil aus.

Zur Abmilderung von Härtefällen ist vorgesehen, daß nur 80 v. H. des Anteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Land nach dem Gemeindegewerteschlüssel verteilt werden. Um der durch den Verteilungsschlüssel nur unzureichend berücksichtigten unterschiedlichen Betroffenheit der einzelnen Gemeinden durch die Gewerbesteuerreform gerecht werden zu können, stehen die übrigen 20 v. H. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Land zur Verfügung, um nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen für Härtefälle einen Ausgleich zu schaffen.

Der 20prozentige Anteil an der Umsatzsteuer unterliegt der Zweckbindung der Abmilderung von Härtefällen. Mit dieser Zweckbindung wird zudem sichergestellt, daß die für den Härtefallausgleich reservierte Finanzmasse den Gemeinden als originäre Steuereinnahmen außerhalb der Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs zufließt.

Zu Absatz 3

Nach Vorliegen der Gewerbesteuerstatistik für das Jahr 1995, in der die Verteilung der Gewerbekapitalsteuer auf die einzelnen Gemeinden ausgewiesen wird, wird unter Berücksichtigung der in den alten Ländern vorgesehenen Härtefallregelung im Jahr 1999 eine Überprüfung der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den alten Ländern vorgenommen. Die nach dieser Überprüfung für die Jahre 1998 und 1999 ermittelten zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge können nachträglich zwischen den Gemeinden verrechnet werden. Nähere Bestimmungen können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen getroffen werden.

Zu Absatz 4

In den neuen Ländern wird der Schlüssel auf der Grundlage der Anteile der einzelnen Gemeinde am Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land ermittelt. Dabei wird das Datenmaterial der Jahre 1992 bis 1996 herangezogen.

Zu § 5 d

§ 5 d regelt die Umstellung des Verteilungsschlüssels auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit einer Kombination der Merkmale Lohnsumme, abnutzbares Anlagevermögen und gegebenenfalls Vorratsvermögen ab dem Jahr 2000. Diese Merkmale werden erstmals für 1995 im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik als zusätzliche Angaben bei den Finanzbehörden erhoben und den statistischen Ämtern der Länder übermittelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der für die Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel notwendigen Daten wurde mit den Regelungen des § 1 Abs. 4 und des § 3 des neugefaßten Gesetzes über Steuerstatistiken im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 gelegt. Dort sind auch die zu erhebenden Merkmale und der Berichtskreis definiert. Diese Daten dienen als Grundlage für die erst nach Vorliegen entsprechender statistischer Daten mögliche vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 vorgesehene Entscheidung über die bei den Berechnungen eines fortschreibungsfähigen Schlüssels zu berücksichtigenden Merkmale und deren Gewichtung.

Zu § 5 e

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder wird zentral vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommen und ist in § 15 a des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern geregelt. Den Ländern obliegt die Weiterleitung an die Gemeinden nach den in § 5 b festgelegten Kriterien für den Verteilungsschlüssel.

Zu Nummer 2 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen, unter anderem als Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer.

Zu Nummer 4 (§§ 8 bis 12)

Die §§ 8 bis 12 können entfallen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)**

Die Neufassung regelt die einfachgesetzliche Umsetzung der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund. Die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer bemißt sich nach den Gesetzesänderungen im Rahmen der Gewerbesteuerreform ab 1998. Bei späteren gesetzlichen Änderungen müßte das Finanzausgleichsgesetz entsprechend angepaßt werden.

Der Einschub 5,5 Vom-Hundert-„Punkte“ dient der begrifflichen Klarheit.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Verweisung auf § 1 Abs. 1 wird redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Diese Änderungen betreffen die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus sowie aus der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ergebende textliche Anpassungen.

Zu Nummer 4 (§ 13 Satz 2 Nr. 1)

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus ergebende textliche Anpassungen.

Zu Nummer 5 (Überschrift zu § 14)

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Länderfinanzausgleich und sich daraus ergebende textliche Anpassungen.

Zu Nummer 6 (neuer § 15 a)

Durch diese Vorschrift wird das Verfahren der zentralen monatlichen Berechnung und Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder festgelegt. Grundlage hierfür ist der nach den §§ 5 a und 5 b Gemeindefinanzreformgesetz ermittelte Verteilungsschlüssel. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Vollzugs in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu Artikel 7 – Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einbeziehung der Gemeinden in den Umsatzsteuerverbund.

Zu Artikel 8 – Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Durchführungsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 9 – Inkrafttreten

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, daß das Grundgesetz eine Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen vorschreibt.

Nach der Verfassungsrechtsprechung müssen Grundgesetzänderungen bereits in Kraft getreten sein, bevor der Bundespräsident darauf basierende Bundesgesetze nach Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ausfertigen kann (vgl. BVerfGE 34, 9, 26). Es wird danach nicht als ausreichend angesehen, wenn die Grundgesetzänderung lediglich vor der einfachgesetzlichen Regelung in Kraft tritt.

Bonn, den 19. Februar 1997

Dr. Barbara Hendricks

Berichterstatterin

Gisela Frick

Berichterstatterin

Friedrich Merz

Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

Christine Scheel

Berichterstatterin

Anlage

Finanzielle Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung

Aufteilung der Einzelmaßnahmen nach Steuerarten und nach den alten und neuen Bundesländern
(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM)
vorläufige, grobe Schätzungen

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1989	1999	2000	2001
I. Maßnahmen zur Reform der Unternehmensbesteuerung							
<i>a) Entlastende Maßnahmen</i>							
1	§§ 12 und 13 GewStG Abschaffung der Gewerbe- kapitalsteuer	Insgesamt	- 4 065	- 4 065	- 4 375	- 4 535	- 4 690
		GewKSt	- 8 175	- 8 175	- 8 800	- 9 125	- 9 450
		GewEST	+ 1 300	+ 1 300	+ 1 405	+ 1 460	+ 1 520
		ESt	+ 1 045	+ 1 045	+ 1 125	+ 1 165	+ 1 205
		KSt	+ 1 570	+ 1 570	+ 1 685	+ 1 745	+ 1 810
		SolZ ³⁾	+ 195	+ 195	+ 210	+ 220	+ 225
		Bund	+ 1 078	+ 1 078	+ 1 160	+ 1 206	+ 1 248
		Länder	+ 241	+ 241	+ 303	+ 317	+ 332
		davon					
		alte Ld.	+ 145	+ 145	+ 173	+ 185	+ 194
		neue Ld.	+ 96	+ 96	+ 130	+ 132	+ 138
		Gem.	- 5 384	- 5 384	- 5 838	- 6 058	- 6 270
		davon					
		alte Ld.	- 4 721	- 4 721	- 4 936	- 5 133	- 5 329
		neue Ld.	- 663	- 663	- 902	- 925	- 941
2	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG Gewährung des Freibetrags beim Gewerbeertrag in Höhe von 48 000 DM auch für jeden voll haftenden Gesellschafter- Geschäftsführer einer Personen- gesellschaft	Insgesamt	- 125	- 99	- 112	- 125	- 125
		GewSt	- 200	- 160	- 180	- 200	- 200
		ESt	+ 70	+ 56	+ 63	+ 70	+ 70
		SolZ ³⁾	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 25	+ 21	+ 23	+ 25	+ 25
		Länder	+ 1	+ 1	+ 2	+ 1	+ 1
		davon					
		alte Ld.	- 1	-	-	- 1	- 1
		neue Ld.	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		Gem.	- 151	- 121	- 137	- 151	- 151
		davon					
		alte Ld.	- 134	- 108	- 122	- 134	- 134
		neue Ld.	- 17	- 13	- 15	- 17	- 17
3	§ 11 Abs. 2 GewStG Spreizung der Staffelstufen bei der Gewerbeertragsteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24 000 DM auf 30 000 DM	Insgesamt	- 405	- 325	- 370	- 405	- 405
		GewSt	- 660	- 530	- 595	- 660	- 660
		ESt	+ 235	+ 190	+ 210	+ 235	+ 235
		SolZ ³⁾	+ 20	+ 15	+ 15	+ 20	+ 20
		Bund	+ 87	+ 69	+ 74	+ 87	+ 87
		Länder	+ 5	+ 5	+ 5	+ 7	+ 8
		davon					
		alte Ld.	- 2	-	- 1	-	+ 1
		neue Ld.	+ 7	+ 5	+ 6	+ 7	+ 7
		Gem.	- 497	- 399	- 449	- 499	- 500
		davon					
		alte Ld.	- 440	- 355	- 399	- 443	- 444
		neue Ld.	- 57	- 44	- 50	- 56	- 56

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1989	1999	2000	2001
4	§ 6 Abs. 2 GFRG Korrespondierende Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ um 1 v. H.-Punkt ab 1998 ⁴⁾	GewSt- Umlage FDE Insgesamt	-	-	-	-	-
		Bund	-	-	-	-	-
		Länder davon alte Ld.	+115	+115	+120	+125	+130
		neue Ld.	+115	+115	+120	+125	+130
		Gem. davon alte Ld.	-	-	-	-	-
		neue Ld.	-115	-115	-120	-125	-130
		Gem. davon alte Ld.	-115	-115	-120	-125	-130
		neue Ld.	-	-	-	-	-
5	Finanzielle Auswirkungen der entlastenden Maßnahmen zur Reform der Unternehmensbe- steuerung zusammen	Insgesamt	-4 595	-4 489	-4 857	-5 065	-5 220
		Bund	1 190	1 168	1 257	1 318	1 360
		Länder davon alte Ld.	362	362	430	450	471
		neue Ld.	257	260	292	309	324
		Gem. davon alte Ld.	105	102	138	141	147
		neue Ld.	-6 147	-6 019	-6 544	-6 833	-7 051
		Gem. davon alte Ld.	-5 410	-5 299	-5 577	-5 835	-6 037
		neue Ld.	-737	-720	-967	-998	-1 014
6	b) <i>Finanzierende Maßnahmen</i> § 1 Abs. 1 FAG Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer mit 2,1 v. H. ab 1. Januar 1998 ⁵⁾	USt Insgesamt	-	-	-	-	-
		Bund	-2 690	-2 690	-2 798	-2 908	-3 024
7	§ 7 Abs. 2 EStG Rückführung der degressiven Abschreibung für bewerbliche Wirtschaftsgüter des Anlagever- mögens, die nach dem 31. De- zember 1997 angeschafft oder hergestellt werden, von 30 v. H. auf 25 v. H. ⁶⁾	Länder davon alte Ld.	-2 636	-2 636	-2 742	-2 850	-2 965
		neue Ld.	-2 259	-2 259	-2 344	-2 430	-2 522
		Gem. davon alte Ld.	-377	-377	-398	-420	-443
		neue Ld.	+5 326	+5 326	+5 540	+5 758	+5 989
		Gem. davon alte Ld.	+4 527	+4 527	+4 709	+4 894	+5 091
		neue Ld.	+799	+799	+831	+864	+898
		Insgesamt	+4 515	+3 620	+7 290	+9 750	+10 755
		GewSt	+1 440	+1 155	+2 315	+3 095	+3 415
ESt	+1 525	+1 225	+2 465	+3 300	+3 640		
KSt	+1 335	+1 070	+2 165	+2 890	+3 190		
VSt	-	-	-	-	-		
ErbSt	-	-	-	-	-		
SolZ ³⁾	+215	+170	+345	+465	+510		
Bund	+1 603	+1 284	+2 593	+3 468	+3 823		
Länder davon alte Ld.	+1 539	+1 234	+2 430	+3 248	+3 577		
neue Ld.	+1 539	+1 234	+1 939	+2 585	+2 809		
Gem. davon alte Ld.	-	-	+491	+663	+768		
neue Ld.	+1 373	+1 102	+2 267	+3 034	+3 355		
Gem. davon alte Ld.	+1 373	+1 102	+1 730	+2 309	+2 515		
neue Ld.	-	-	+537	+725	+840		

**Finanzielle Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung
auf die Gemeinden im Entstehungsjahr 1998**

Beträge in Mio. DM

Maßnahme	Steuerart	Gesetzentwurf			Gesetzentwurf mit einem Anteil der Gewerbesteuer von 15 v. H. am Gewerbesteueraufkommen in den alten Ländern		
		Ins- gesamt	Alte Länder	Neue Länder	Ins- gesamt	Alte Länder	Neue Länder
Abschaffung der Gewer- steuer	GewKSt (brutto)	-7 448	-6 548	-900	-8 175	-7 275	-900
Freibetrag Gesellschafter- Geschäftsführer	GewSt (netto)	-5 056	-4 374	-682	-5 542	-4 860	-682
Spreizung der Staffel- stufen	GewSt	-161	-143	-18	-161	-143	-18
Umlage „Fonds Deutsche Einheit“ .	GewSt	-532	-473	-59	532	-473	-59
Senkung der degressiven Abschreibung	GewSt	-115	-115	0	-115	-115	0
finanzielle Auswirkungen bei der Gewerbesteuer . . .	GewSt	-4 720	-3 961	-759	-5 206	-4 447	-759
Beteiligung der Gemein- den am Umsatzsteuerauf- kommen in v. H. in Mio. DM	USt	1,9	1,9	2,1	2,1	2,1	2,1
		4 818	4 095	723	5 326	4 527	799
		= (100,0 v. H.)	= (85,0 v. H.)	= (15,0 v. H.)	= (100,0 v. H.)	= (85,0 v. H.)	= (15,0 v. H.)
Saldo		98	134	-36	120	80	40
nicht in den Ausgleich ein- bezogene Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer .	ESt	416	388	28	431	409	23
finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden insgesamt		514	522	-8	551	489	63
nachrichtlich: Auswirkungen auf - Bund		265			103		
- Länder		-499			-735		

Anmerkungen:

 = Ausgleichsvolumen bzw. auszugleichendes Volumen

